

geringen Dotations vieler Pfarrer und Cooperatoren ist dies immerhin eine Wohlthat, die nicht gering geschäzt wird, und zu einem gegenseitigen, guten Einvernehmen beiträgt.

Tauffkirchen bei Schärding.

Dechant Robert Kurzweinhart.

Literatur.

1) **Der Pantheismus.** Gewürdigt durch Darlegung und Widerlegung von G. M. Schuler. Würzburg, Bucher 1884. 8°. S. 136. Preis M. 2 = fl. 1.20.

Dem Verfasser obiger Schrift sind wir schon öfters auf philosophischem Boden begegnet. Er hat seit seiner ersten Schrift vom Jahre 1868: „Was sind die Gottesleugner für Leute“, eine Reihe von kleinen Schriften publicirt, in welchen er die Grundwahrheiten der christlichen Philosophie und der Religion gegenüber einer materialistischen und pantheistischen Weltauffassung mit Entschiedenheit und Glück vertheidigt. Wir erwähnen nur „Die Trennung der Religion von der Moral ist die Vernichtung der Moral“ (1871), sowie die Schrift „Sind Thier- und Menschenseele einander gleich“ (1875). Diese Arbeiten sind jedoch weniger für Fachleute geschrieben, als vielmehr für das breite gebildete Publicum. Dieß muß man im Auge behalten, wenn man ihnen gerecht werden will. Der Fachmann müßte manches beanstanden, manchen Ausdruck inexact finden und besonders rügen, daß der Verfasser nicht von einem geschlossenen System aus seinen Kriegszug gegen den modernen Unglauben unternimmt. Dagegen könnten diese Schriften für die gebildete Welt nicht leicht besser geschrieben sein. Der Verfasser versteht es, die abstrusen neuzeitlichen Systeme mundgerecht zu machen; er wählt gerade jene Punkte aus, die auch dem Laien in der Philosophie zugänglich sind und behandelt sie mit Klarheit, Frische und lebendiger Darstellung. Um den Inhalt obiger Schrift kurz zu skizziren, so entwickelt sie in 14 Vorlesungen den neueren Pantheismus, nämlich die Systeme des Spinoza, Fichte, Schelling und Hegel. Während jedem der drei ersten Philosophen nur zwei Vorlesungen gewidmet sind, beschäftigen sich alle übrigen, mit Ausnahme der ersten, welche die allgemeinen Grundlehren des Pantheismus gibt, ausschließlich mit der Darlegung und Widerlegung des Hegel'schen Systems. Wir können dieß nur billigen, da die Lehre Hegels noch immer von grossem Einflusse ist fast auf allen wissenschaftlichen Gebieten. Und gerade in der Bekämpfung dieser Lehre liegt auch der Hauptwerth der Schrift; die großen Widersprüche und unlogischen Beweisführungen werden schlagend nachgewiesen. Zu beanstanden haben wir nur wenig. S. 50 behauptet er von Schelling, daß er „endlich ein Schüler der christlichen Offenbarung mit ihrem Gottesbegriffe“ geworden. Dieß ist ebenso unrichtig, als wenn er S. 57

schreibt, „daß Schelling dieses sein System selbst verworfen hat.“ Ebenso geht der Verfasser zu weit, wenn er aus Plato die Schöpfungslehre herausliest (S. 134). Diese kleinen Correcturen, die wir noch um die eine oder andere vermehren könnten, hindern nicht, dem Verfasser zuzurufen: möge er noch mehr solche Schriften veröffentlichen zur wahren Aufklärung unserer gebildeten Welt.

Eichstätt.

Professor Dr. M. Schneid.

2) **Handbuch des Kirchenrechtes.** Von Rudolf Ritter von Scherer, Dr. der Theologie und der Rechte, f. b. Consistorialrath, ord. Professor des Kirchenrechtes an der k. k. Universität Graz. Erster Band, erste Hälfte. Graz. Verlag von Ulrich Moser's Buchhandlung 1885. Preis 3 fl. 20 kr. = M. 6.40.

Der in der deutschen Literatur schon bekannte und hochgelehrte Verfasser Dr. Scherer tritt mit einem neuen Werke vor die Öffentlichkeit. Es liegt zwar nur die erste Hälfte des ersten Bandes (308 Seiten) seines Kirchenrechtes vor uns, aber wir sehen in dieser Publikation eine so große Erudition und einen so rastlosen Fleiß des rechtskundigen Herrn Verfassers, daß wir schon jetzt unsere bescheidene Meinung unverhohlen aussprechen, daß dieses Werk ein vortreffliches Handbuch für die Studierenden des Kirchenrechtes zu werden verspricht. Seine Vorteile sind: Fasslichkeit, präzise Kürze in dem knapp gehaltenen Texte, Reichhaltigkeit der submarginen angebrachten Anmerkungen und Belege und gründliche Kenntniß der meisten einschlägigen Literaturwerke, die der Verfasser ausreichend benutzt hat. — In diesem ersten Halbbande ist eigentlich eine historische und juristische Propädeutik enthalten zum Verständnisse des Kirchenrechtes von Seite der Theologen. In der Einleitung S. 1—12 entwickelt der Verfasser den Rechtsbegriff, die Eintheilung, Entstehung und Endigung der Rechte; dann handelt er von den Rechtsquellen, deren Geltung und Anwendung. Im I. Buche geht der Quellenlehre, welche der Hauptbestandtheil des I. Halbbandes ist, eine zwar gedrängte aber vollkommen genügende Grundlegung der Lehre von der Kirche voraus. Der Verfasser erörtert da die Gründung, die Gewalt und Verfassung der Kirche und das Verhältniß derselben zur Staatsgewalt; und in diesem Capitel nimmt er ganz besonders die nothwendige Rücksicht auf die kirchenpolitischen Zustände der Gegenwart in den verschiedenen Ländern Europas und anderer Welttheile. Zu Ende des I. Buches handelt er von der Natur, von der Wissenschaft, von den Hilfswissenschaften und der Literatur des Kirchenrechtes. Im II. Buche werden die Quellen des Kirchenrechtes gründlich besprochen. — Der Verfasser hofft im Laufe dieses Jahres den zweiten Halbband der Öffentlichkeit übergeben zu können, welcher das III. Buch mit der Lehre von der kirchlichen Verfassung enthalten soll, worauf das IV. und letzte Buch in nicht allzulanger Frist folgen soll. Wir sehen